

# „Heimlicher Vaterschaftstest“

Urteil des BVerfG vom 13.2.2007

## A. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied mit Urteil vom 13.2.2007, daß ein heimlich eingeholtes genetisches Abstammungsgutachten, der sog. Vaterschaftstest, im gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden darf, der Gesetzgeber aber zur Verwirklichung des Rechts des rechtlichen Vaters auf Kenntnis der Abstammung „seines“ Kindes bis zum 31.3.2008 Verfahren *allein* zur Feststellung der Vaterschaft bereitstellen muß (1 BvR 421/05)<sup>1</sup>. Das Urteil ist, soweit es die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen bestätigt, mit 6 : 2 Stimmen ergangen, i.ü. einstimmig.

## B. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer hatte 1994, kurz nach der Geburt des später beklagten Kindes, wirksam anerkannt, Vater dieses Kindes zu sein. Er hatte während der gesetzlichen Empfängniszeit des Kindes mit der Kindesmutter Geschlechtsverkehr und lebte nach der Geburt des Kindes mit diesem und der Mutter, die allein für das Kind sorgeberechtigt ist, bis Anfang 1997 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Im Jahr 2001 erhob er erstmals eine Vaterschaftsanfechtungsklage, bei der er sich auf ein Gutachten stützte, das ihm eine auf 10 % verminderte Zeugungsfähigkeit attestiert hatte. Mit seinem Begehren blieb er in beiden Instanzen ohne Erfolg. Nach Auffassung der Fachgerichte war das Gutachten nicht geeignet, Zweifel an der Vaterschaft des Beschwerdeführers zu wecken. Im Jahr 2002 holte der Beschwerdeführer ohne Kenntnis der Mutter des Kindes bei einem privaten Labor ein gendiagnostisches Gutachten ein, dem als Untersuchungsmaterial sein Speichel und ein nach seinen Angaben vom Kind benutztes Kaugummi zugrunde lagen. Als ihm das Gutachten bestätigte, es sei mit 100 % auszuschließen, daß die beiden Probenspender Vater und Kind seien, erhob er erneut Vaterschaftsanfechtungsklage und stützte sich dabei auf das Ergebnis dieser Untersuchung. Mit hier angegriffenem Urteil v. 4.3.2003 wies das Familiengericht die Klage ab. Sie sei unbegründet, weil die heimlich veranlaßte Vaterschaftsuntersuchung wegen gravierender Verstöße gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes sowie gegen das Bundesdatenschutzgesetz und wegen des Eingriffs in das Sorgerecht der Mutter rechtswidrig und deshalb nicht verwertbar sei. Die hiergegen gerichtete Berufung wies das Oberlandesgericht mit Urteil v. 29.10.2003 zurück. Schließlich wies der

Bundesgerichtshof die hiergegen gerichtete Revision mit Urteil v. 12.1.2005 zurück. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Zur Verfassungsbeschwerde haben das Bundesministerium der Justiz für die Bundesregierung, das Justizministerium Baden-Württemberg namens der Landesregierung, die Bayerische Staatsregierung, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Deutsche Familiengerichtstag, der Deutsche Juristinnenbund, der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, der Väteraufbruch für Kinder sowie der Verein Väter für Kinder Stellung genommen.

## C. Die Anfechtung der Vaterschaft nach geltendem Recht

Ziel wie Anforderungen des Anfechtungsverfahrens nach §§ 1600 ff. BGB sind nicht auf die Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG beschränkt, sondern dienen der Umsetzung des in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG enthaltenen Gebots, möglichst eine Übereinstimmung von biologischer und rechtlicher Vaterschaft zu erreichen<sup>2</sup>. Die rechtliche Vaterschaft wird beendet, wenn sich erweist, daß das Kind nicht von seinem rechtlichen Vater abstammt. Die Klärung der Vaterschaft ist im Anfechtungsverfahren lediglich ein Mittel zu diesem Ziel. Dadurch geht dieses Verfahren über das Begehren nach Kenntnis der Abstammung hinaus und stellt Anforderungen an die Erlangung dieser Kenntnis, die übermäßig sind:

Es steht hier, anders als bei der bloßen Kenntniserlangung über die Abstammung eines Kindes, dem von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Interesse des rechtlichen Vaters, sich von der Vaterschaft zu lösen, wenn sich herausstellt, daß er nicht der biologische Vater des Kindes ist, das von Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Interesse eines Kindes am Erhalt seiner rechtlichen und sozialen familiären Zuordnung gegenüber<sup>3</sup>. Dieses Interesse des Kindes wiegt schwer, ist es doch für seine Persönlichkeitsentwicklung von maßgeblicher Bedeutung, einen stabilen familiären Rahmen zu haben, in dem es sich einem Vater und einer Mutter zugehörig fühlen kann. Zudem kann eine erfolgreiche Anfechtung, bei der das Kind mit dem rechtlichen Vater auch einen ihm ggü. Verantwortlichen und Unterhalts-

<sup>1</sup> NJW 2007, 753 ff.

<sup>2</sup> Vgl. BVerfGE 108, 82 (104).

<sup>3</sup> Vgl. BVerfGE 38, 241 (251).

pflichtigen verliert, mit erheblichen Auswirkungen auf seine Lebensumstände verbunden sein. Das betrifft auch die Mutter des Kindes, deren Interesse am Bestand der familiären rechtlichen Beziehungen ebenfalls von Art. 6 Abs. 1 GG geschützt ist<sup>4</sup>. Den Konflikt dieser miteinander kollidierenden Grundrechtspositionen von Vater, Kind und Mutter hat der Gesetzgeber dadurch auszugleichen versucht, daß er dem Vater zur Wahrung seines Rechts den Verfahrensweg der Anfechtungsklage eröffnet und bei Feststellung einer Nichtübereinstimmung von biologischer und rechtlicher Vaterschaft keine weitere Notwendigkeit einer Abwägung mit den Interessen der Mutter und des Kindes vorgesehen hat, sondern die Nichtübereinstimmung ausreichen läßt, um das rechtliche Band zwischen dem Kind und seinem bisherigen rechtlichen Vater zu lösen. Den Interessen insbesondere des Kindes und seiner Mutter nach Stabilität der bestehenden rechtlichen und sozialen familiären Zuordnung hat der Gesetzgeber demgegenüber dadurch Rechnung getragen, daß er die Vaterschaftsanfechtung an bes. Voraussetzungen gebunden hat. So hat er in § 1600 b BGB bestimmt, daß die Anfechtung binnen zwei Jahren zu erfolgen hat, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der rechtliche Vater von den Umständen erfährt, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Überdies hat er mit § 1600 c BGB die Vermutung aufgestellt, daß das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2 und § 1593 BGB besteht, und damit dem rechtlichen Vater die Darlegungslast auferlegt, diese Vermutung zu widerlegen. Dieser Interessenausgleich des Gesetzgebers, der in der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Anfechtungsklage zum Tragen kommt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

#### D. Erwägungen des Ersten Senats

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist insoweit begründet, als es der Gesetzgeber bisher unterlassen hat, ein rechtsförmiges Verfahren bereitzustellen, in dem die Abstammung eines Kindes von seinem rechtlichen Vater geklärt werden kann, *ohne* daran zugleich Folgen für den rechtlichen Status des Kindes zu knüpfen (I). Darüber hinaus blieb die Beschwerde ohne Erfolg (II).

#### I. Vorgaben für den Gesetzgeber

Wegen seines überschießenden Ziels der rechtlichen Trennung vom Kind und der darauf zurückzuführenden erhöhten Verfahrensanforderungen wird

das Anfechtungsverfahren nicht dem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten allg. Persönlichkeitsrecht eines Mannes auch auf bloße Kenntnis der Abstammung eines Kindes von ihm gerecht. Zu beachten ist u.a., daß der Wunsch eines rechtlichen Vaters sich allein darauf richten kann, zu wissen, ob das Kind wirklich von ihm abstammt, ohne zugleich seine rechtliche Vaterschaft aufgeben zu wollen. Geht es lediglich um die Verfolgung dieses Ziels, steht dem Recht des Vaters auf Abstammungskennntnis kein entsprechend gewichtiges, schützenswertes Interesse von Kind und Mutter gegenüber. Der Gesetzgeber hat es unter Verletzung dieses Grundrechtsschutzes unterlassen, einen Verfahrensweg zu eröffnen, auf dem dieses Recht auf Abstammungskennntnis in angemessener Weise geltend gemacht und durchgesetzt werden kann. Zwar besteht die Möglichkeit, auf privatem Wege mit Einwilligung des Kindes bzw. seiner sorgeberechtigten Mutter unter Verwendung von Genmaterial des Kindes ein Vaterschaftsgutachten einzuholen und dadurch Kenntnis über die Abstammung zu erlangen. Dieser Weg ist jedoch bei Fehlen der erforderlichen Einwilligung rechtlich verschlossen, da ein mit Hilfe von genetischem Datenmaterial heimlich vollzogener Vaterschaftstest auf einer nicht zu rechtfertigenden Verletzung des Rechts des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung basiert, vor der die staatlichen Organe Schutz zu bieten haben (II). Vor ungewollten Zugriffen auf das genetische Datenmaterial eines Kindes ist auch dessen sorgeberechtigte Mutter zu schützen. Auf welche Weise der Gesetzgeber seiner Verpflichtung zur Bereitstellung eines Verfahrens allein auf Feststellung der Vaterschaft nachkommt, liegt in seiner Gestaltungsfreiheit.

#### II. Keine Legitimation für Heimlichkeit

Nach diesen Maßstäben erachtete das BVerfG die Verfassungsbeschwerde i.ü. als unbegründet. Denn es entspricht dem GG, wenn die Gerichte die Verwertung heimlich eingeholter genetischer Abstammungsgutachten wegen Verletzung des Rechts des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung als Beweismittel ablehnen<sup>5</sup>. Auch der Umstand, daß bislang kein Verfahren zur Verfügung steht, das es einem Mann ermöglicht, allein die Abstammung eines ihm rechtlich zugeordneten Kindes zu klären und feststellen zu lassen (C), führt nicht dazu, ein solches bes. schützenswertes Interesse des Beschwerdeführers anerkennen zu können. Dies haben der BGH wie die Vorinstanzen bei ihren angegriffenen Entscheidungen berücksichtigt.

<sup>4</sup> Vgl. BVerfGE 108, 82 (107).

<sup>5</sup> Vgl. nur *Rittner/Rittner*, NJW 2002, 1745 ff. und NJW 2005, 945 ff.